

14.06.91

K

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(14. BAföGÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 31. Sitzung am 13. Juni 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (21. Ausschuß) - Drucksache 12/707 - den

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (14. BAföGÄndG)
- Drucksachen 12/473, 12/497, 12/730 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 05.07.91

**Initiativgesetz des Bundestages;
erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 230/91**

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (14. BAföGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2982), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nur für die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen.“

2. In § 24 Abs. 3 wird nach der Textstelle „Absatz 1“ die Textstelle „oder 1 a“ eingefügt.

3. In § 26 Abs. 2 wird nach dem Wort „Vermögenssteuer“ die Textstelle „nach dem Vermögensteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.

4. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Grundstücke und Betriebsvermögen werden, soweit sie in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegen, nur bei Entscheidun-

gen für die Bewilligungszeiträume berücksichtigt, die nach dem 31. Juli 1992 beginnen.“

5. Dem § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Auszubildende, die eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen, können die Länder abweichend von Absatz 1 Ämter für Ausbildungsförderung bei staatlichen Hochschulen, Studentenwerken oder Landesämtern für Ausbildungsförderung einrichten.“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. August 1991 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. August 1991 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmte Änderung nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen ist, die nach dem 31. Juli 1991 beginnen. Vom 1. Oktober 1991 an ist diese Änderung ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(3) Artikel 1 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

14.06.91

K

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Vierzehnten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (14. BAföGÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 31. Sitzung am 13. Juni 1991 zu dem von ihm verabschiedeten Vierzehnten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (14. BAföGÄndG) - Drucksachen 12/473, 12/497, 12/730 - den nachfolgenden Entschließungsantrag auf Drucksache 12/734 - angenommen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 1991 einen Bericht zu der Frage vorzulegen, welche Änderungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Hinblick auf die Schaffung des Europäischen Binnenmarktes ab 1. Januar 1993 für erforderlich gehalten werden. Diesem Bericht ist eine Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung und der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung beizufügen.

05.07.91

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vierzehnten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (14. BAföGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 13. Juni 1991 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.